



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38620
Telefax: (+43 1) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-121/008/13793/2020-2
A. GmbH

Wien, 28. Dezember 2020

Geschäftsabteilung: VGW-D

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Burda über die Beschwerde der A. GmbH gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 12.08.2020, ZI. ..., betreffend Gebrauchsabgabegesetz (GAG), den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin, den öffentlichen Grund und den darüber befindlichen Luftraum vor dem Haus in Wien, B.-Straße, zur Aufstellung von Tischen und Stühlen in der Begegnungszone „in der Zeit beginnend ab Rechtskraft bis 30.11.2020“ benutzen zu dürfen, gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 GAG ab.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeantrag ist darauf gerichtet, dass das Verwaltungsgericht die Bewilligung erteilen möge, den öffentlichen Grund in Wien, B.-Straße vor ONr. ..., zur Aufstellung von 4 Tischen und 8 Sesseln „in der Zeit ab Rechtskraft bis 30. November 2020“ benutzen zu dürfen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Nach § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG – außer den in § 28 Abs. 3 und 4 erwähnten (hier nicht vorliegenden Fällen) –, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger – auch auf § 28 VwGVG anwendbarer – Judikatur zu § 64 AVG festgehalten, dass „Sache“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung immer die Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der belangten Behörde gebildet hat.

Es ist daher zu prüfen, in welcher Angelegenheit die belangte Behörde entschieden hat. Diese bildet in Verbindung mit dem Beschwerdeantrag auch die „Sache“ im Sinne des § 28 Abs. 2 VwGVG.

Die belangte Behörde hat gegenständlich in einer Sache entschieden, in der bezogen auf das Jahr 2020 nach dem 30.11.2020 eine Entscheidung in der Sache nicht mehr möglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich des § 82 Abs. 1 StVO (Bewilligung der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken) erkannt, dass einer diesbezüglichen Bewilligung konstitutiver Charakter zukommt, sodass eine nachträgliche Bewilligung begrifflich nicht in Betracht kommt (Erk. d. VwGH v. 26.9.1990, ZI. 90/02/0019). Diese Rechtsprechung ist ohne Weiteres auf Grund der Ähnlichkeit der Regelungsinhalte auf das GAG zu übertragen.

Aufgrund dessen hat das Verwaltungsgericht Wien, dessen Sachentscheidung an die Stelle der durch die Beschwerde bekämpften Bescheides der belangten Behörde tritt, den Umstand zu berücksichtigen, dass wegen des Ablaufes der

Befristung der gegenständlich beantragten Gebrauchserlaubnis bezogen auf das Jahr 2020 mit 30.11.2020 der Gegenstand des Bewilligungsverfahrens weggefallen ist und somit rein begrifflich nicht mehr „in der Sache entschieden“ werden kann (vgl. diesbezüglich auch Erk. d. VwGH v. 18.1.1978, ZI. 0848/77):

So kann im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes die der Beschwerdeführerin versagte Genehmigung bezogen auf das Jahr 2020 nicht nachträglich (rückwirkend auf den für dieses Jahr beantragten Zeitraum von 01.07.2020 bis 30.11.2020) erteilt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (VwGH 30. Jänner 2013, 2011/03/0228, VwGH 23. Oktober 2013, 2013/03/0111, VwGH 19. Dezember 2014 sowie VwGH 9. September 2015, Ro 2015/03/0028). Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

Das Beschwerdeverfahren betreffend den im angefochtenen Bescheid angeführten Zeitraum bis 30.11.2020 war daher wegen Wegfalls des Bewilligungsgegenstandes bzw. des rechtlichen Interesses der Beschwerdeführerin während des Rechtsmittelverfahrens spruchgemäß einzustellen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte eine Beschwerdeverhandlung entfallen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, wie die Judikaturzitate belegen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem

Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Burda
Richterin